



Verfahrensregeln für die Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens im Rahmen der Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen für Windenergieanlagen auf See 2023

1. Das dynamische Gebotsverfahren wird elektronisch durchgeführt, insbesondere um die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer stellt zu diesem Zweck jedem teilnahmeberechtigten Bieter eine eigene geschlossene Benutzergruppe (GBG) für den sicheren Datenaustausch bereit. Die GBG dient im Rahmen des dynamischen Gebotsverfahrens der Kommunikation zwischen Beschlusskammer und Bieter, insbesondere der Information über eine neue Gebotsrunde sowie der Gebotsabgabe durch den Bieter. Für den Fall langanhaltender technischer Störungen behält sich die Beschlusskammer den Austausch der Informationen per Fax vor. Ein Bieter kann ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist per Fax übersenden, wenn die Gebotsabgabe über die GBG nicht möglich ist.
2. Die Einrichtung der jeweiligen GBG erfolgt, wenn feststeht, dass ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist; die zur Anmeldung erforderlichen Informationen werden den benannten Bevollmächtigten der teilnahmeberechtigten Bieter per Fax und per E-Mail zugesendet. Die Aktivierung der GBG durch den Bieter schließt einen Funktionstest ein, mit dem die ordnungsgemäße Kommunikation über die GBG für die jeweilige Fläche überprüft wird.
3. Nach erfolgreichem Funktionstest aller teilnahmeberechtigten Bieter werden diese über den Start der ersten Gebotsrunde des dynamischen Gebotsverfahrens informiert. Diese Information erfolgt mindestens drei Werktage vor Durchführung der ersten Gebotsrunde.
4. Die Gebotsrunden werden montags bis freitags, im Zeitraum von 9 Uhr bis 15 Uhr durchgeführt. An bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen und gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen finden keine Gebotsrunden statt. Es können mehrere Gebotsrunden an einem Tag stattfinden. Eine Gebotsrunde endet mit Ablauf der Gebotsabgabefrist nach Ziffer 5. Eine Gebotsrunde kann auch beendet werden, wenn jeder an der Gebotsrunde teilnahmeberechtigte Bieter sein Gebot abgegeben hat.
5. Vor jeder Gebotsrunde stellt die Beschlusskammer den an der bevorstehenden Gebotsrunde teilnahmeberechtigten Bietern die Gebotsrundeninformation bereit. In der Gebotsrundeninformation gibt die Beschlusskammer für die jeweilige Fläche die Anzahl der Bieter, die Höhe der Gebotsstufe für diese Runde und Beginn und Ende der Gebotsrunde, innerhalb der die Bieter ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist), bekannt. Die Gebotsrundeninformation erfolgt spätestens fünfzehn Minuten vor jeder Gebotsrunde. Die Gebotsrundeninformation umfasst, sofern für die Gebotsabgabe erforderlich, auch das Gebotsrundenformular, das von den Bietern zwingend zur Gebotsabgabe oder zur Abgabe eines Zwischenrundengebots (siehe nachstehende Informationen zum Zwischenrundengebot) in der jeweiligen Gebotsrunde zu verwenden ist. An der bevorstehenden Gebotsrunde nicht teilnahmeberechtigte Bieter werden hierüber informiert.

6. Die Gebotsrundendauer beträgt grundsätzlich eine Stunde; mindestens jedoch 30 Minuten. Sofern dies erforderlich ist, kann die Beschlusskammer, insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen, die Gebotsabgabefrist für die darauffolgende Runde um 15 Minuten reduzieren.

7. Die Höhe der Gebotsstufe beträgt in der ersten Gebotsrunde grundsätzlich 30.000 Euro pro Megawatt. Die Höhe der Gebotsstufe steigt in jeder Gebotsrunde um 30.000 Euro pro Megawatt (volles Inkrement), sofern alle an der vorherigen Gebotsrunde teilnahmeberechtigten Bieter ein Gebot in Höhe der in dieser Runde geltenden Gebotsstufe abgegeben haben. Die Höhe der Gebotsstufe steigt in jeder Gebotsrunde um 15.000 Euro pro Megawatt (halbes Inkrement), sofern nicht alle an der vorherigen Gebotsrunde teilnahmeberechtigten Bieter ein Gebot in Höhe der in dieser Runde geltenden Gebotsstufe abgegeben haben. Abweichend von Satz 1 beträgt die Höhe der Gebotsstufe in der ersten Gebotsrunde 15.000 Euro, sofern nur zwei Bieter ein Gebot in Höhe von null Cent abgegeben haben. Zwischenrunden-Gebote können in jeder Gebotsrunde abgegeben werden. Die Höhe der Gebotsstufe berücksichtigt die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen und passt sich an das Wettbewerbsniveau an.

Beispielhafte Darstellung der Gebotsrundenentwicklung mit vier Bietern:

Runde	Höhe der Gebotsstufe in Euro / MW	Zustimmung der Bieter
1	30.000	3 von 4
2	45.000 (+15.000, halbes Inkrement)	3 von 3
3	75.000 (+30.000, volles Inkrement)	2 von 3
4	90.000 (+15.000, halbes Inkrement)	1 von 2 (Verfahrensende)

Die Ermittlung des Meistbietenden in mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen erlaubt den Bietern, während des Gebotsverfahrens die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen. Solange die Anzahl an Bietern konstant ist, erhöht sich die Gebotsstufe um das volle Inkrement. Bei abnehmender Anzahl der Bieter im Vergleich zur Vorrunde erhöht sich die anstehende Gebotsstufe um das halbe Inkrement.

8. Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, indem sie ein Gebot zur Zahlung einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Alle abgegebenen Gebote sind bindend.

9. Sofern das dynamische Gebotsverfahren für mehrere Flächen durchzuführen ist, werden die jeweiligen Gebotsverfahren gleichzeitig gestartet und die Gebotsrunden, soweit möglich, synchron durchgeführt.

Die nachstehenden Verfahrensschritte ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen, die nachrichtlich wiedergegeben werden:

Das dynamische Gebotsverfahren wird solange durchgeführt, bis nur noch ein Bieter der Gebotsstufe zustimmt. Der Zuschlag wird dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe erteilt.

Ist ein Bieter nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, hat er die Möglichkeit, ein Gebot abzugeben, dessen zweite Gebotskomponente niedriger als die Gebotsstufe, jedoch höher als die Gebotsstufen der vorherigen Gebotsrunde ist (Zwischenrunden-Gebot). Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten zweiten Gebotskomponente den Zuschlag. Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit gleich hohen zweiten Gebotskomponenten ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet das Los darüber, welches Gebot den Zuschlag erhält. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Beschlusskammer zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben.